

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 823. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung der Verfahrensordnung des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 3e Satz 1 Nr. 1 SGB V**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Der Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 87 Abs. 3e SGB V eine Verfahrensordnung.

#### **2. Regelungshintergrund und -inhalt**

Der Bewertungsausschuss hat mit Beschluss in der 435. Sitzung am 29. März 2019 Regelungen für eine Verfahrensordnung getroffen. Mit Beschluss in der 562. Sitzung am 9. Juni 2021 wurde das I. Kapitel der VerfO erweitert, so dass neben der bereits bestehenden Möglichkeit für labormedizinische, humangenetische oder tumorgenetische Leistungen zukünftig auch für neue therapeutische und neue diagnostische Leistungen Anträge zur Aufnahme der Beratungen zur Aufnahme neuer angefragter Leistungen in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab gestellt werden können.

Mit dem vorliegenden Beschluss werden die Bearbeitungshinweise zu den Fragebögen gemäß den Anlagen 1, 2 und 4 des I. Kapitels sowie den Anlagen 1 und 2 des II. Kapitels dahingehend angepasst, dass die Einreichung von Antragsunterlagen neben einer Digital Versatile Disc (DVD) alternativ auch auf einem USB-Speicherstick zulässig ist. Des Weiteren wird zukunftsorientiert die Möglichkeit eröffnet, dass zu einem späteren Zeitpunkt auch ein anderes Verfahren zur elektronischen Einreichung der Unterlagen zur Verfügung gestellt werden kann, welches dann das bisherige Verfahren zur Einreichung von Unterlagen auf einem Datenträger ablösen würde.

Darüber hinaus werden die Verfahrensordnung sowie die Anlagen zu Kapitel I und II jeweils um ein Inhaltsverzeichnis ergänzt.

### **3. Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Gemäß § 87 Abs. 3e Satz 2 SGB V bedarf die Verfahrensordnung der Genehmigung durch das Bundesministerium für Gesundheit. Die Änderungen der VerfO treten am ersten Tag des auf die Genehmigung folgenden Monats in Kraft. Die geänderte Verfahrensordnung wird nach Vorliegen der Genehmigung als Lesefassung auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses veröffentlicht.

## **B E S C H L U S S**

### **des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 823. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

#### **zur Änderung der Verfahrensordnung des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 3e Satz 1 Nr. 1 SGB V**

---

- A) Der Bewertungsausschuss beschließt Änderungen der Anlagen 1, 2 und 4 im I. Kapitel sowie der Anlagen 1 und 2 im II. Kapitel der Verfahrensordnung des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Absatz 3e Satz 1 Nr. 1 SGB V.
- I. In den jeweiligen Bearbeitungshinweisen der vorgenannten Anlagen wird der Punkt „Zusammenstellung und Einreichung der Unterlagen“ wie folgt neugefasst:
- Die Einreichung der Unterlagen ist - mit Ausnahme des Abschnitts zur Unterschrift - ausschließlich in elektronischer Form zulässig. Als Datenträger ist hierzu eine Digital Versatile Disc (DVD) oder ein USB-Speicherstick zu verwenden, die nicht kopiergeschützt sein dürfen, sofern die Geschäftsführung des Bewertungsausschusses nicht ein anderes Verfahren zur Einreichung der elektronischen Unterlagen zur Verfügung stellt und über die Webseite des Instituts des Bewertungsausschusses darüber informiert. Für alle einzureichenden Dokumente gilt, dass diese nicht geschützt sein dürfen, d. h., sie müssen ohne Kennworteingabe lesbar, extrahierbar, speicherbar und druckbar sein.
  - Für elektronische Dokumente, die Text enthalten, gilt darüber hinaus, dass es sich um nach Text durchsuchbare Datenformate handeln muss.
  - Stellen Sie bei der Benennung der einzureichenden Dokumente sicher, dass eine eindeutige Zuordnung zu den im Formular genannten Quellen möglich ist. Für die Unterschrift drucken Sie das Formular zusätzlich zur Ablage auf dem Datenträger oder zur Einreichung in dem durch die Geschäftsführung des Bewertungsausschusses zur Verfügung gestellten Verfahren aus und übermitteln Sie das ausgedruckte und unterschriebene Formular gemeinsam mit dem Datenträger oder in dem durch die Geschäftsführung des Bewertungsausschusses zur Verfügung gestellten Verfahren. Alternativ können

Sie die Unterschrift im Formular in elektronischer Form auf dem Datenträger oder dem von der Geschäftsführung des Bewertungsausschusses zur Verfügung gestellten Verfahren unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) in der jeweils gültigen Fassung übermitteln.

## II. Aufnahme von Inhaltsverzeichnissen

Der Verfahrensordnung und den Anlagen zum I. und II. Kapitel werden jeweils ein Inhaltsverzeichnis angefügt.

- B) Die Änderungen im I. und II. Kapitel der Verfahrensordnung bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit. Die Änderungen treten am ersten Tag des auf die Genehmigung folgenden Monats in Kraft.
- C) Nach dem Vorliegen der Genehmigung seitens des Bundesministeriums für Gesundheit wird die Geschäftsführung des Bewertungsausschusses auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses (<https://institut-ba.de>) eine Lesefassung der geänderten Verfahrensordnung veröffentlichen. Bei der Lesefassung ist in einer Kopfzeile auch das Datum anzugeben, ab dem diese Fassung des I. und II. Kapitels der Verfahrensordnung gilt.